

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2010-599 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 15.06.2010 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeindevertretung zu den Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Gründung einer Tourismusgesellschaft Bad Kleinen UG (haftungsbeschränkt)	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	30.06.2010
Gremium Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt wie folgt Stellung:

Begründung des öffentlichen Zwecks:

Bad Kleinen verfügt auf Grund seiner Lage und historischer Bezüge über überdurchschnittliche Potenziale für nachhaltige touristische Entwicklungen, so auch die Standortanalyse der IHK Schwerin. Als Grundzentrum direkt am Schweriner See gelegen, kann Bad Kleinen in einer Vernetzung mit den am drittgrößten Binnensee Deutschlands gelegenen Gemeinden und mit der Landeshauptstadt Schwerin einen gewichtigen Beitrag leisten, um Attraktivität und Nachfragepotenziale dieses touristischen Gebietes deutlich zu erhöhen.

Vorhandene wie noch zu erschließende Möglichkeiten für derartige zielgerichtete Entwicklungsprozesse, wie sie beispielsweise bereits in Studien dargestellt und belegt wurden, verlangen eine mit der Praxis, dem Fremdenverkehrsverein und anderen Organisationen, mit der Wirtschaft und den Bewohnern eng verbundene, professionell überzeugende Arbeit. Die Gemeinde hat sich in der Tourismuskonzeption das Ziel gestellt, 2015 anerkannter Erholungsort zu werden.

Zur Umsetzung der Tourismuskonzeption und zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Raumordnungsprogramm als touristisches Entwicklungsgebiet gründet die Gemeinde Bad Kleinen nach Abwägung der besseren Eignung einer privatrechtlichen Unternehmensform gegenüber einem Eigenbetrieb (siehe Anlage) die „Tourismus UG Bad Kleinen“(haftungsbeschränkt) (TGB). Die TGB (haftungsbeschränkt) hat die Aufgabe, die erforderlichen Rahmenbedingungen für Effizienz und Nachhaltigkeit, Finanzierung und Förderfähigkeit wirtschaftlich rentabler, selbst tragender touristischer Entwicklungen, für professionelle Organisation, Koordinierung, Vernetzung und Vermarktung touristischer Aktivitäten, Angebote und Dienstleistungen in und für Bad Kleinen zu schaffen bzw. zu unterstützen

Angemessene Haftung und Einzahlungsverpflichtung:

Nach Bestätigung der Genehmigungsfähigkeit der Gründung der TGB (haftungsbeschränkt) durch die Kommunalaufsicht wird ein Konto für die TGB (haftungsbeschränkt) eröffnet, auf das Stammkapital und Gründungskosten durch die Gemeinde überwiesen werden. Unter dem Aspekt, dass weitere Kostenverursachung von der Gemeindevertretung beschlossen werden muss und sonst keine weiteren Kosten für die Gemeinde entstehen, ist dieses Vorhaben angemessen, um den Tourismus in der Gemeinde voranzutreiben.

Für das Stammkapital werden 1,00€ und für die Anschubfinanzierung 2.500,00€ (davon 1.500,00 € Gründungskosten) in den Haushalt eingestellt.

Mit der Profil GmbH wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag für 10 Monate bis zum 31.12.2010 für 1.000,00€ pro Monat plus Mehrwertsteuer durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Gründung eines Unternehmens zur Förderung der Entwicklung des Tourismus ist als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) wurde bereits am 23.03.2010 beschlossen. In dem Beschluss sind damals nicht das wichtige und öffentliche Interesse der Gemeinde an einer solchen Gründung dargelegt worden. Sie sind nur mündlich diskutiert worden.

Anlage/n:

Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Anzeige TGB

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg * Postfach 1155 * 23931 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad –Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Susann Siegerth
Telefon: (03881) 7 22-3 22
Fax : (03881) 7 22-3 32
eMail: s.siegerth@nordwestmecklenburg.de
Az.: I 15.10 Sie

Grevesmühlen, 4. Juni 2010

Gründung einer Tourismusgesellschaft Bad Kleinen UG (haftungsbeschränkt)
Ihr Schreiben vom 13.04.2010
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Rohde,

der hier vorliegende Gesellschaftsvertrag der Tourismus Bad Kleinen UG (haftungsbeschränkt) bedarf keiner Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Es besteht eine Anzeigepflicht im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern.

Bei dieser Regelung geht es konkret um die Anzeige der Beschlüsse der Gemeindevertretung und somit fallbezogen um den Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen zur Gründung der TGB Tourismus Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).

Hierzu wurde der Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen- Beschluss Nr. VO/GV08/2010-553 vom 23.03.2010 mit dem gleichlautenden Beschlussgegenstand:

„Die Gemeinde beschließt ein Unternehmen als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) unter dem Namen „TGB Tourismus Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu gründen, deren Aufgabe die Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde Bad Kleinen ist. Als Entscheidungsgrundlage dienen der mit dem RA Herrn Pätzmann abgestimmte Gesellschaftsvertrag, das Gründungskonzept, das nur für eine GmbH formuliert ist, aber inhaltlich genauso auf eine Unternehmergeellschaft zutrifft, und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010, in dem von den jetzt vorliegenden Bedingungen ausgegangen wird.

Für das Stammkapital werden 1,00 € und für die Anschubfinanzierung 2.500 € (davon 1.500 € Gründungskosten) in den Haushalt 2010 eingestellt.

Mit der Profil GmbH wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag für 10 Monate bis zum 31.12.2010 für 1.000 € pro Monat plus Mehrwertsteuer durch die Gemeindevertretung beschlossen.“

vorgelegt.

Ausgehend von diesem Beschluss und dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag handelt es sich zweifelsfrei um die Errichtung eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens in Privatrechtsform.

Damit waren und sind die im Einzelnen unter § 70 Abs. 1 KV M-V festgeschriebenen Voraussetzungen in der gemeindlichen Entscheidung zwingend festzuhalten bzw. nachzuweisen.

Eine Rechtsverletzung entsprechend der Anzeigepflicht nach § 77 Abs. 1 KV M-V wird nicht geltend gemacht, wenn der Beschluss der Gemeindevertretung zur Errichtung der Tourismus Bad Kleinen UG (haftungsbeschränkt) gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und unter Beachtung des § 73 Abs. 1 KV M-V um die konkrete Aussagen

- zur Aufgabenerfüllung der beteiligten Gemeinde unter Beteiligung der Gesellschaft und der Geeignetheit der Aufgabe,
- zum wichtigen Interesse der Gemeinde an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung verbunden mit dem (begründeten) öffentlichen Zweck des Unternehmens,
- zur Haftung und Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde unter Beachtung der Angemessenheit sowie

nachgebessert und mir innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieses Schreibens, spätestens bis zum 10. Juli 2010 vorgelegt wird (auflösende Bedingung).

Hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages möchte ich anmerken, dass die Bezeichnung „haftungsbeschränkt“ bei einer UG zwingend erforderlich ist. Auch Abkürzungen dieses Zusatzes sind nicht erlaubt. Der Zusatz kann nur entfallen, wenn die UG eine Rücklage von 25.000 € erreicht hat.

§ 1 sowie der Titel des Vertrages enthalten diesen Zusatz nicht. Hier muss unbedingt eine Anpassung erfolgen.

Das hier vorliegende Gründungskonzept entspricht nicht einem Wirtschaftsplan. Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass ,soweit ihr die unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltende Vorschriften für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird , der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden.

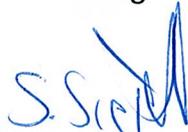
Die Vorschriften des § 73 KV M-V in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung müssen unbedingt Beachtung finden und in Anwendung gebracht werden.

Ich möchte nochmals betonen, dass folgende Punkte zwingend in den Beschluss der Gemeindevertretung eingearbeitet werden müssen:

1. warum und welche Aufgabe der Gemeinde unter wesentlicher Beteiligung Dritter erfüllt werden soll und die Aufgabe hierfür geeignet ist
2. und welches wichtige Interesse der Gemeinde an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung vorliegt,
3. zusammengefasst welchen öffentlichen Zweck der Gemeinde gibt es zur Errichtung der Gesellschaft?

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


S.Siegerth